



## Anforderungen an die Risikoaufklärung vor Leitungsanästhesie

**Christoph-M. Stegers**, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner,  
Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen  
E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

Über die Anforderungen an die Risikoaufklärung vor einer Leitungsanästhesie zur Wurzelkanalbehandlung am Zahn 48 hatte das Landgericht Berlin zu entscheiden. Es hält das Risiko einer dauerhaften Nervschädigung trotz seiner Seltenheit wegen der damit verbundenen Belastungen für die Lebensführung für aufklärungspflichtig und sprach dem Patienten in seinem Urteil vom 12.04.2007 (Az. 6 O 386/05) 6.000 EUR Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Ersatzpflicht zu.

### Der Fall

Der Patient ließ sich von der Beklagten seit Dezember 2003 zahnärztlich behandeln. Die Zahnärztin nahm am Zahn 48 eine Wurzelkanalbehandlung vor. Zur Betäubung setzte sie eine Leitungsanästhesie, wodurch ein Nerv geschädigt wurde. Bei dem Patienten verblieb ein Taubheitsgefühl bis mindestens Mai 2004. Mit der Behauptung, er sei nicht auf das Risiko einer Nervenschädigung hingewiesen worden, verlangte er Schadenersatz. Wäre er vor der Leitungsanästhesie über das Risiko einer Nervenläsion aufgeklärt worden, hätte er auf einer Alternative zur Leitungsanästhesie bestanden.

Die beklagte Zahnärztin wandte sich gegen dieses Klagevorbringen und trug vor, dass das Risiko einer Verletzung des Nervus lingualis bzw. des Nervus alveolaris inferior aufgrund einer Leitungsanästhesie nicht aufklärungspflichtig sei. Selbst wenn der Patient hierüber aufgeklärt worden wäre, hätte er hypothetisch eingewilligt. Eine Alternative zur Leitungsanästhesie bestehe nicht. Auch liege entgegen der Behauptung des Patienten kein Behandlungsfehler vor, sondern die Verwirklichung eines Behandlungsrisikos.

### Das Urteil

Das sachverständig beratene Landgericht hält zunächst fest, dass bei der Leitungsanästhesie am 26.01.2004 nicht der Nervus lingualis, sondern der Nervus alveolaris inferior geschädigt worden ist. Hieraus resultiere eine Taubheit unterhalb der Lippe bis zur Kinnspitze. Dies sei ein Dauerschaden.

Einen Behandlungsfehler konnte das sachverständig beratene Gericht nicht feststellen. Vielmehr lasse sich „aufgrund der anatomischen Gegebenheiten die Verletzung eines Nervs bei der Leitungsanästhesie nicht immer vermeiden“. Es sei möglich, den Nerv direkt mit der Injektionsnadel zu treffen. Sofern eine Nervverletzung eingetreten sei, könne der Arzt praktisch nichts tun. Vielmehr müsse man abwarten, ob und in welchem Maß der Nerv sich von selbst regeneriere. Aus diesem Grund könne es auch kein Behandlungsfehler sein, wenn die beklagte Zahnärztin – so wie der Kläger behauptete – ihm keine Anweisungen für den Fall gegeben hat, dass die Wirkung der Betäubung nicht innerhalb angemessener Zeit nachließe. Auch eine eventuell verzögerte Gabe von Vitamin-B-Komplex sei nicht behandlungsfehlerhaft. Der Sachverständige meinte hierzu, Vitamin B fördere den Heilungsprozess nicht, sei allerdings auch nicht schädlich.

Das Landgericht sprach dem Kläger gleichwohl 6.000 EUR Schmerzensgeld zu und erkannte auf die Feststellung künftiger Ersatzpflicht wegen Aufklärungspflichtverletzung. Der Patient sei über alle Risiken aufzuklären, die für eine Entscheidung über die Einwilligung in seine Behandlung notwendig sind. „Insbesondere ist über Risiken aufzuklären, deren Verwirklichung das Leben des Patienten dauerhaft belasten könnte. Es kommt dabei nicht auf die statistische Häufigkeit der Verwirklichung des Risikos an, sondern ob das Risiko neben den Auswirkungen auf die Lebensführung des Patienten trotz seiner Seltenheit für den Eingriff spezifisch, aber auch für den Laien überraschend ist (BGH NJW 1994 3012f.).“

Das Landgericht sah im vorliegenden Fall ein solches Risiko verwirklicht. Zwar trete eine dauerhafte Nervschädigung nur selten ein (0,00133 % bis 0,2 %). Die Belastung des Patienten im Fall der Risikoverwirklichung sei jedoch hoch, „vor allem vor dem Hintergrund der Art der Behandlung, nämlich dass es sich um eine alltägliche Behandlung handelt, bei der der Patient regelmäßig nicht mit Dauerschäden rechnet.“ Eine Aufklärung über das Risiko einer dauerhaften Nervschädigung bei einer Leitungsanästhesie ist – so das Landgericht Berlin – notwendig. Der Patient hatte sich vorher nicht anderweitig einer Leitungsanästhesie unterzogen. Der persönlich angehörte Kläger meinte, er hätte sich bei einer gehörigen Aufklärung Bedenkzeit erbeten. Dies erschien dem Gericht nach-



vollziehbar, so dass es einen Entscheidungskonflikt des Klägers und keine hypothetische Einwilligung annahm. Das Landgericht Berlin folgt insoweit dem Oberlandgericht [OLG] Koblenz (NJW-RR 2004, 1026) und nicht dem OLG Köln (NJW-RR 1998, 1324). Da die Gefühlseinschränkungen im Gesicht als besonders unangenehm empfunden würden, erschienen dem Landgericht 6.000 EUR Schmerzensgeld angemessen.

### Kommentar

Die Rechtsprechung zu dieser Thematik ist nicht einheitlich, worauf das Landgericht hinweist. Das OLG Stuttgart hat in einer anderen Entscheidung (NJW-RR 1999, 751) keine Pflicht zur Aufklärung über das Risiko der Dauerhaftigkeit einer Nervschädigung bei Leitungsanästhesie gesehen.

Die gegen die Entscheidung des Landgerichts Berlin eingelegte Berufung wurde nach Hinweisbeschluss des Kammergerichts vom 30.06.2008 (Az. 20 U 96/07) zurückgenommen. Das Kammergericht meinte in dem Beschluss, es sei jedenfalls über die Dauerhaftigkeit einer solchen Schädigung und möglicherweise auch über Geschmacks- und Gefühlsbeeinträchtigungen aufzuklären. Es sei unerheblich, dass der Patient wegen starker Restvitalität die Leitungsanästhesie selbst nachgefragt habe, da er über Risiken der örtlichen Betäubung nicht zuvor aufgeklärt worden sei. Die Aufklärung über die möglichen Folgen einer örtlichen Betäubung sei recht einfach durchzuführen. Da der Taubheit der betroffenen Region

nicht durch Medikamente oder anderweitig begegnet werden könne, begleite sie den Kläger ständig. Das Kammergericht meinte in dem Hinweisbeschluss, dass auch hierin eine schwere Belastung zu sehen sei.

Die Entscheidung des Landgerichts und der Hinweisbeschluss des Kammergerichts erscheinen zweifelhaft, weil der Begriff der schweren Belastung für die Lebensführung hierdurch deutlich über das bislang übliche Maß hinaus ausgeweitet wird. Der gängigen Rechtsprechung zufolge ist nämlich nur dann über seltene Risiken aufzuklären, wenn ihre Verwirklichung die Lebensführung des Patienten schwer belastet und sie trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch und für den Laien überraschend sind. Als schwere Belastung für die Lebensführung galten beispielsweise die Neurombildung mit chronifiziertem neuropathischem Schmerz, die dauernd eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach Verletzung des N. cutaneus bei Blutspende, Herzinfarkt und Schlaganfallrisiko bei Raucherinnen, deren Regelbeschwerden mit einem Antikonzeptivum behandelt werden, oder die Schädigung des Sehnervs nach Behandlung (1972) einer Urogenitaltuberkulose mit Myambutol. Folgt man dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht, so wird eine umschriebene Gefühlsstörung, die das Rasieren und Küssen zu beeinträchtigen vermag, den beispielhaft aufgeführten gravierenden Verletzungsbildern, für die die Rechtsprechung ursprünglich entwickelt worden war, hinsichtlich des Umfangs der ärztlichen Aufklärungspflicht gleichgestellt. Es bleibt abzuwarten, wie andere Obergerichte vergleichbare Fälle entscheiden werden.



## QUINTESSENZ FACHBUCHTIPP

Lothar Taubenheim

### Qualitätsmanagement für die Zahnarztpraxis Einfach und effektiv

„Dieses Buch zeigt erstmals praxisnah einen Organisatorischen Rahmen auf, in dem sich alle Aspekte einer medizinischen und zahnmedizinischen Einrichtung abspielen.“ Zahn&Arzt 3/2007

196 Seiten plus CD-ROM, Best.-Nr. 13990, € 98,-

Quintessenz Verlag • Tel.: (03 0) 761 80 662 • [www.quintessenz.de](http://www.quintessenz.de)